

# **Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Abwasser**

Der Verbandsgemeinderat Linz am Rhein hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Sitzung am 23. März 2000 und 05. September 2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

1. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet der Einrichtungsträgerin gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke Abwasser“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.230.000,-- Euro.

## **§ 4**

### **Werksausschuss**

1. Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus elf Ratsmitgliedern besteht. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
2. Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,00 Euro überschreiten, die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt, die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebs- und

Anstaltsverordnung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind, die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu 25.000,00 Euro.

## **§ 5**

### **Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

## **§ 6**

### **Werkleitung**

1. Es werden ein/e Werkleiter/in und ihre/seine Stellvertreter/innen (Vertreter/innen im Verhinderungsfall) bestellt.
2. Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts, der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro nicht übersteigt, die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro und der Erlass von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

1. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
2. Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

**53545 Linz am Rhein**

Der Bürgermeister